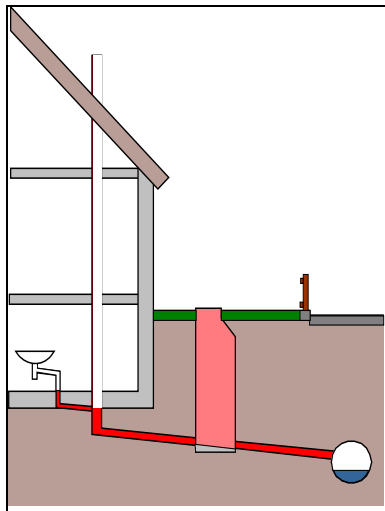


Die wiederkehrende Überprüfungspflicht der Grundstücks- entwässerungsanlagen

Eine Information
des Stadtentwässerungsbetriebs



Warum müssen Kanäle überprüft werden ?

Wie jedes andere Bauwerk unterliegt auch ein Abwasserkanal einem natürlichen Alterungsprozeß. Um eine zuverlässige Ableitung des Abwassers zu gewährleisten und vor allem um eine Verschmutzung des Grundwassers zu verhindern, ist es erforderlich, in bestimmten Zeitabständen den Zustand des Kanals zu überprüfen.

Bei den öffentlichen Kanälen findet eine regelmäßige Inspektion schon immer statt. Eine Überprüfungspflicht von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen wurde dagegen erst vor wenigen Jahren eingeführt.

Welche Kanäle müssen überprüft werden ?

Alle Kanäle der Grundstücksentwässerungsanlage, die unter der Erde oder unter Gebäuden verlegt sind und an die öffentliche Kanalisation (an den Mischwasserkanal oder – im Trennsystem – an den Schmutzwasserkanal) angeschlossen sind, müssen überprüft werden.

Zur Grundstücksentwässerungsanlage gehören auch der Anschlußkanal im öffentlichen Bereich (also z.B. unter Straßen oder öffentlichen Grünflächen) und der Anstich an den öffentlichen Kanal.

Eine Überprüfung ist nicht erforderlich

- bei Regenwasserleitungen, die an einen Regenwasserkanal (im Trennsystem) angeschlossen sind
- bei Abwasserleitungen der Hausinstallation, die über der Erde oder innerhalb von Gebäuden liegen (Fallrohre, Anschlußleitungen von Sanitärgegenständen).

Wer führt die Überprüfung durch ?

Mit der Untersuchung sind **fachkundige Firmen** zu beauftragen. Die Firmen sollten

- entweder Mitglied im „Güteschutz Kanalbau“ sein und der Gruppe „I“ (Inspektion) angehören,
- oder den Nachweis eines ATV-Ki-Zertifikats (Kanalinspektions- Zertifikat der Abwassertechnischen Vereinigung) vorlegen können,
- oder dem „Verband deutscher Rohr- und Kanaltechnikunternehmen“ (VDRK) angehören und mit den Gütesiegeln „RR“ (Rohrreinigung) und „I“ (Inspektion) zertifiziert sein,

Sollten Sie keine geeignete Firma kennen, geben zum Beispiel die „Gelben Seiten“ unter den Rubriken „Kanalsanierung“ oder „Kanaluntersuchungen“ einen ersten Anhaltspunkt. Informationen erhalten Sie auch bei den entsprechenden Innungen und Verbänden.

Eine Firmenempfehlung durch den Stadtentwässerungsbetrieb kann aus Wettbewerbsgründen nicht erfolgen.

Was sind die Voraussetzungen für die Überprüfung ?

Damit die ausführende Firma die Vorgehensweise bei der Überprüfung festlegen kann, benötigt sie Pläne der Grundstücksentwässerungsanlage.

Falls Sie keinen Entwässerungsplan Ihres Grundstückes haben, erhalten Sie diesen in der **Registrierung des Bauverwaltungsamtes, Bauhof 2, Untergeschoß**. Da die Entwässerungspläne nur an den Grundstückseigentümer bzw. dessen Bevollmächtigten ausgegeben werden, bringen Sie bitte einen entsprechenden Nachweis (Eigentümnachweis, Vollmacht) mit.

Wie wird die Überprüfung durchgeführt ?

Die Überprüfung erfolgt mittels Kamerabefahrung. Im Regelfall wird die Überprüfung von einem vorhandenen Revisionsschacht aus durchgeführt. Auch Reinigungsöffnungen im Gebäude können genutzt werden.

In Ausnahmefällen ist eine Überprüfung auch vom öffentlichen Kanal aus möglich. Hierfür muß die ausführende Firma eine Sonderzulassung bei der Abteilung Kanalbetrieb des Stadtentwässerungsbetriebs beantragen. **Tel.: 0911/231-4539**
Fax: 0911/231-5643

Sollte keine dieser Möglichkeiten zum Erfolg führen, so ist eine Kontrollöffnung im privaten Kanalnetz zu schaffen. Im Regelfall muß hier ein Revisionsschacht im Grundstück errichtet werden. Bei Platzmangel ist jedoch auch der Einbau von Reinigungsöffnungen im Gebäude sinnvoll.

Bei Veränderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage (wie z.B. beim Bau eines Revisions-schachtes) ist eine entwässerungstechnische Genehmigung durch den Stadtentwässerungsbetrieb, Abteilung Grundstücksentwässerung, erforderlich.

Bei privaten, gemeinschaftlich genutzten Grundstücksentwässerungsanlagen (zum Beispiel bei Reihenhäusern etc.) sind die Überprüfungen von den Grundstückseigentümern zu veranlassen. Über die vom Einzelnen zu tragenden Kostenanteile müssen sich die Grundstückseigentümer untereinander auf privatrechtlicher Basis einigen.

Was muß nach Abschluß der Überprüfung getan werden ?

Werden auf Grund der Kamerabefahrung keine Mängel festgestellt, ist dies durch ein Prüfprotokoll zu dokumentieren. Das Prüfprotokoll wird durch die von Ihnen beauftragte Firma ausgefüllt und muß vom Grundstückseigentümer und von der ausführenden Firma unterzeichnet werden.

Für die auf dem Prüfprotokoll gemachten Angaben ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.

Das ausgefüllte und unterzeichnete Prüfprotokoll senden Sie bitte dem Stadtentwässerungsbetrieb, Abteilung Grundstücksentwässerung zu.

Zusammen mit dem Prüfprotokoll leiten Sie dem Stadtentwässerungsbetrieb bitte auch einen Lageplan (eine Kopie aus dem Entwässerungsplan, den Sie ohnehin für die Vorbereitung der Untersuchung benötigen) mit Einzeichnung aller geprüften Leitungen zu. Die beauftragte Firma wird in der Regel die hierfür nötigen Eintragungen vornehmen.

Sind noch zusätzliche Untersuchungen erforderlich ?

In folgenden Fällen ist bei Kanälen, die älter als 40 Jahre sind, zusätzlich zur Kamerabefahrung eine Dichtheitsprüfung mittels Wasserstands-füllung erforderlich:

- Bei Grundstücken im Wasserschutzgebiet.
- Bei Grundstücken, von denen gewerbliches oder industrielles Abwasser abgeleitet wird **und** deren Abwasser gemäß Entwässerungs-satzung regelmäßig untersucht wird

Das Alter des Kanals können Sie dem Entwässerungsplan Ihres Grundstücks entnehmen.

Sollte bei der Kamerabefahrung bereits ein Schaden festgestellt worden sein, so ist die Dichtheitsprüfung mittels Wasserstands-füllung nicht nötig. Stattdessen ist der Kanal zu sanieren.

Bei der Wasserstands-füllung muß das Wasser eine Füllhöhe von 10 cm über dem Rohrscheitel erreichen. Nach einer Beruhigungszeit von 15 Minuten darf sich während der darauf folgenden 15 Minuten (Prüfzeitraum) kein nennenswerter Wasserverlust einstellen.

Auch die Dichtheitsprüfung mittels Wasserstands-füllung ist durch Fachfirmen durchzuführen und auf dem bereits erwähnten Prüfprotokoll zu dokumentieren. Das Protokoll leiten Sie bitte dem Stadtentwässerungsbetrieb, Abteilung Grund-stücksentwässerung, zu.

Was ist zu tun, wenn Schäden festgestellt wurden ?

Wurden bei Kamerabefahrung oder Dichtheitsprüfung Schäden (Risse, Verwurzungen, etc.) am Kanal festgestellt, so sind diese umgehend zu sanieren. Die Mängel sollten während der Kamerabefahrung auf Video aufgezeichnet werden, so daß die vom Grundstückseigentümer beauftragte Baufirma ein Sanierungskonzept ausarbeiten kann.

Die mit der Sanierung beauftragte Firma sollte Mitglied im „Güteschutz Kanalbau“ sein und, entsprechend den auszuführenden Arbeiten, einer der Gruppen „AK1“, „AK2“, „AK3“ oder „S“ (Sanierung) angehören.

Nach Beendigung der Sanierung hat erneut eine Dichtheitsprüfung zu erfolgen:

- Bei neu errichteten Kanälen und bei der Sanierung mit Inlinern eine Prüfung gemäß DIN EN 1610 (Wasserstands-füllung bis Geländeoberkante oder Luftdruckprüfung)
- In allen anderen Fällen mittels Wasserstands-füllung bis 10 cm über dem Rohrscheitel.

Das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist zu protokollieren und dem Stadtentwässerungsbetrieb, Abteilung Grundstücksentwässerung vor-zulegen.

Welche Überprüfungsfristen müssen Sie beachten ?

Die Frist für die **erstmalige Überprüfung** der Grundstücksentwässerungsanlage endet **mit Ablauf des Jahres 2002**. Eine Dichtheitsprüfung, die beim Neubau der Grundstücksentwässerungsanlage durchgeführt wurde, zählt dabei als erstmalige Überprüfung.

Ab dem Jahr 2003 werden die Grundstückseigentümer, die der Verpflichtung zur erstmaligen Überprüfung bis dahin noch nicht nachgekommen sind, vom Stadtentwässerungsbetrieb aufgefordert, dies nachzuholen.

Die Fristen der **Wiederholungsprüfung** sind abhängig von der Lage des Grundstücks und der Art des abgeleiteten Abwassers:

- Bei Grundstücken im Wasserschutzgebiet ist eine Wiederholungsprüfung **alle 5 Jahre** erforderlich.
- Bei Grundstücken, von denen gewerbliches oder industrielles Abwasser abgeleitet wird, **und** deren Abwasser gemäß Entwässerungssatzung regelmäßig untersucht wird, ist eine Wiederholungsprüfung **alle 15 Jahre** erforderlich.
- Bei allen anderen Grundstücken ist eine Wiederholungsprüfung (Kamerabefahrung) **alle 25 Jahre** erforderlich. Eine Dichtheitsprüfung mittels Wasserstandsfüllung ist hier nicht nötig.

Haben Sie noch Fragen ?

Sollten Sie noch Fragen zur wiederkehrenden Überprüfungspflicht haben, wenden Sie sich bitte an:

Stadt Nürnberg
Stadtentwässerungsbetrieb
Abteilung Grundstücksentwässerung
Peuntgasse 12
90317 Nürnberg

oder an das

Dienstleistungszentrum Bau
Lorenzer Straße 30
90317 Nürnberg

Wir sind erreichbar unter:

Tel.: 0911/231-3009 Fax: 0911/231-3877

Büro- und Öffnungszeiten:

Abteilung Grundstücksentwässerung:

Mo., Di., Do. 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mi., Fr. 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Dienstleistungszentrum Bau:

Mo. bis Do. 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr. 8.30 Uhr bis 14.00 Uhr

Registrierung des Bauverwaltungsamtes:

Mo., Di., Do. 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mi., Fr. 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Herausgeber: Stadt Nürnberg Stadtentwässerungsbetrieb
Text: Abteilung Grundstücksentwässerung
Grafik: Harald Bauer
Mai 2000